

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

14.10.1940 (No. 18)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Oktober

1940

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.
Mietbeihilfen für Behördenbedienstete in den teilweise geräumten westlichen Grenzgebieten.</p> | <p>III. Personalnachrichten.</p> <p>IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> <p>V. Mitteilung.</p> |
|--|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 17 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 542 „Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 403) — Nr. A I 5854/40.

II. Bekanntmachungen.

Mietbeihilfen für Behördenbedienstete in den teilweise geräumten westlichen Grenzgebieten.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mit dem nachstehend abgedruckten Erlaß vom 6. September 1940 A 5184 — 11036 IV (RWB. S. 228) eine besondere Regelung wegen Gewährung von Mietbeihilfen für die aus dem Bereich der teilweise geräumten westlichen Grenzgebiete rückgeführten Behördenbediensteten getroffen.

Für die Gewährung einer Mietbeihilfe kommen im wesentlichen alle Bediensteten — dazu zählen auch die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen — in Frage, die entsprechend meiner Bekanntmachung vom 26. März 1940 Nr. A I 1584 — Amtsblatt 1940 S. 57/59 — f. Zt. nur eine Räumungsunterstützung erhalten konnten.

Die Gewährung der Mietbeihilfe ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Antragsteller muß verheiratet oder einem Verheirateten gleichzustellen sein (vergl. Nr. 7 der Abordnungsbestimmungen im Teil IV der Reisekostenvorschriften vom 26. März 1934 — Amtsblatt 1934 S. 60 —).
- b) Es muß in jedem Falle feststehen, daß die Familienangehörigen nach den örtlichen behördlichen Anordnungen auch zur Freimachung verpflichtet waren.

Jeder Bedienstete, der hiernach die Mietbeihilfe in Anspruch nehmen will, hat sofort einen Antrag

in doppelter Fertigung nach dem beigelegten Muster auf dem Dienstwege hierher einzureichen.

Der Dienstvorgesetzte hat die Angaben des Antragstellers durch Einsichtnahme in den Mietvertrag und auf Grund eines Nachweises über die in der in Frage kommenden Zeit entrichtete Miete zu prüfen. Soweit eine Räumungsunterstützung auf Grund meiner Bekanntmachung vom 26. März 1940 (a.a.O.) nicht gewährt worden ist, hat sich der Dienstvorgesetzte von der Freimachungspflicht dadurch zu überzeugen, daß er sich den Freimachungsschein durch den Beamten vorlegen läßt. In Zweifelsfällen sind die in Frage kommenden Belege dem Antrag anzuschließen.

Die gewissenhaft ausgefüllten Anträge sind mir für die Dienststelle gesammelt baldmöglichst, längstens bis 1. November 1940, mit der durch den Dienstvorgesetzten vollzogenen Bescheinigung „Sachlich richtig“ in doppelter Fertigung vorzulegen. Die notwendigen Vorbrücke für den Antrag können bei dem Verlag des Amtsblatts bezogen werden.

Zum Wehr-(Not)dienst einberufene verheiratete und Verheirateten gleichzustellende Bedienstete, welche nach den vorstehenden Bestimmungen eine Mietbeihilfe erhalten können, sind umgehend zu verständigen. Die daraufhin einkommenden Anträge können zur Vermeidung einer Verzögerung gesondert vorgelegt werden.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 5984
In Vertretung
Gärtner

Antrag

auf Gewährung einer Mietbeihilfe

gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. September 1940 A 5184 — 11036 IV
(RWB. 1940 S. 228).

Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 7. Oktober 1940 (Amtsblatt 1940, S. 149).

A. Name des Antragstellers:

Stand: Dienststelle (Schule)

Wohnort: Wohnung Straße

B. Zum Haushalt des Antragstellers gehörige Personen:

	Name:	Alter:	Stellung im Haushalt:
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

C. Beihilfegrund: Rückführung der vorstehend unter B Ziffer genannten Personen.

War die Rückführung verpflichtend und warum?

D. Dauer der Rückführung vom bis = Tage.

E. Außer dem Antragsteller — soweit er nicht im Wehr- oder Rotdienst stand — sind während dieser Zeit in der Wohnung zurückgeblieben:

a) Haushaltsangehörige (nach B Ziff.):

b) Familienangehörige mit Mietanteil:

c) Untermieter:

F. Miete für die ständige Wohnung am Freimachungsort:

Jahresmiete lt. Vertrag: *RM*

Monatliche Miete im Freimachungszeitraum (einschl. Nebengebühren, jedoch ohne Nebenleistungen, z. B. für Heizung, Beleuchtung usw.) *RM*

— Einnahmen an Untermiete bzw. Mietanteile von Angehörigen an der gemeinsamen Wohnung sind an der monatlichen Miete in Abzug zu bringen —.

Es wurden sonach im Freimachungszeitraum, = Tage, durch den Antragsteller *RM* bezahlt.

G. Sonstige Erläuterungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ich versichere, die vorstehenden Angaben sorgfältig und nach bestem Gewissen gemacht zu haben. Ich bin mir bewußt, daß falsche Angaben zur Bestrafung führen können.

Die Zahlung der zu gewährenden Mietbeihilfe erbitte ich auf mein Konto Nr.

bei der

....., den 1940.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

„Sachlich richtig“

.....
(Dienststelle, Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Nr. 3507.

Mietbeihilfe für Behördenbedienstete in den teilweise geräumten westlichen Grenzgebieten.

Für die aus dem Bereich der teilweise geräumten westlichen Grenzgebiete rückgeführten Behördenbediensteten wird folgendes bestimmt:

1. Versorgungsempfänger, die als Mieter von Wohnräumen infolge einer amtlichen Räumung oder der amtlich angeordneten Rückführung von Angehörigen ihres Haushalts nicht in der Lage sind, ohne unbillige Einschränkung ihres Lebensunterhalts die von ihnen geschuldete Miete am Heimatort aus ihren laufenden Einnahmen zu zahlen, können auf Antrag eine Mietbeihilfe durch das Reich nach Maßgabe des Runderlasses des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 25. April 1940 I Ra 4355/40 246 e und O 1371 A 11 — 1043 V (RMWiB. S. 829) erhalten.
2. Den zum Wehrdienst (Notdienst) einberufenen Behördenbediensteten können auf Antrag die Mietauslagen in nachgewiesener Höhe erstattet werden, wenn sie infolge der amtlich angeordneten Rückführung von Angehörigen ihres Haushalts nicht in der Lage sind, die Miete an ihrem Heimatort für die in Betracht kommende Zeit aus ihren laufenden Einnahmen ohne unbillige Einschränkung des Lebensunterhalts der Familie zu bestreiten. Die Erstattung erfolgt durch den Dienstherrn.
3. Den Behördenbediensteten, die allein oder mit ihren Haushaltsangehörigen aus Anlaß einer amtlich angeordneten Rückführung eines Teils der Bevölkerung die Wohnung geräumt haben und die Miete an ihrem ständigen Wohnort im Räumungsgebiet weiterzahlen mußten, können auf Antrag diese tatsächlich entstandenen Mietauslagen für die Dauer der auswärtigen Unterbringung erstattet werden. Gleiches gilt, wenn die Haushaltsangehörigen der Behördenbediensteten allein rückgeführt wurden. Die Erstattung erfolgt durch den Dienstherrn. Diese Regelung gilt nur für die Zeit der Rückführung bis einschließlich 31. Dezember 1939.
4. Haben Behördenbedienstete, deren Haushaltsangehörige aus Anlaß einer amtlich angeordneten Teilräumung rückgeführt worden sind, die eigene Wohnung am ständigen Wohnort selbst weiterbenutzt, so kann bei ihnen für die Zeit am 1. Januar 1940 von einer Kürzung der Beschäftigungsvergütung (Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 7 der Richtlinien vom 27. Februar 1940, RMWiB. S. 43) abgesehen werden.
5. Die Regelung zu Ziffern 1 bis 4 gilt nicht für die Bediensteten der Deutschen Reichsbahn, der Reichspost und der Reichsbank.

6. Als Behördenbedienstete im Sinne dieser Richtlinien sind Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu verstehen.

Berlin, 6. September 1940.

A 5184-11036 IV Der Reichsminister der Finanzen
(RMWiB. S. 228) J. A.: Wever.

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum Oberregierungsrat: Studiendirektor Hermann Linnenbach beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Franz Kölmel an der Goetheschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Dr. Wilhelm Kölmel an der Benderschule, Oberschule für Jungen, in Weinheim — Anton Merkle an der Adolf Hitler-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Dr. Gottlieb Treiber an der Martin Schongauer-Schule, Oberschule für Jungen, in Breisach — Dipl.-Ing. Max Schmidt an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz — die Dipl.-Ing. Hermann Faudt und Gerhart Wachtel an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

Zum Rektor: Hauptlehrer Oskar Bögli in Mannheim.

Zum Hauptlehrer: Lehrer Alois Hornung, 3. St. beurlaubt.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:

Schulamtsbew. Karl Faulhaber in Zmpfingen.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Regierungsdirektor: Oberregierungsrat Emil Baumgratz im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. Friedrich Keller an der Medizin. Fakultät der Universität Freiburg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Friedrich Bedt an der Liselotteschule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Heinrich Monn an der Adolf Schmitthener-Schule, Oberschule für Jungen, in Neckarbischofsheim — die Dipl.-Ing. Walter Deisler und Johann Wenger an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

Zu Hauptlehrern(innen): Die Lehrer(innen) Ludwig Augustsdörfer in Erlenbach — Hedwig Burger in Helmlingen — Margarete Göppert in Nordrach — Lucia Heck in Reilingen — Franziska Heizmann in Unteralfpen — Augusta Jörg in Guttenheim — Alfred Kohl in St. Leon — Elisabeth Ruhn in Dittwar — Gertrud Pfeiffer in Broggingen — Carola Ruch in Schutertal —

Johann Seibert in Rodenau — Martha Volk in Linsenheim — Ruth Walter in Niechlinzbergen — Martha Biehl in Durmersheim.

Zu Berufsschullehrerinnen: die Technische Lehrerin Laura Hillenbrand an der Gewerbeschule (Gewerblich. Berufsschule) in Offenburg — die apl. Berufsschullehrerinnen Elisabeth Bodhorn in Wöfzingen — Ruth Ewald in Grofsachsen — Josefina Furtwengler in Appenweiler — Margarete Gippert in Mannheim — Lucia Kirchnbauer in Muggensturm — Luise Lauer in Ihringen — Elisabeth Schilling in Karlsruhe — Maria Streibich in Oberwinden — Else Bernickel in Karlsruhe — Ruth Wagner in Bretten — Josefina Weber in Karlsruhe — Wilhelmine Wintler in Karlsruhe — Lina Zwiebelhofer (in Stein a. N.) in Steinmauern.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Viktor Brutscher in Karlsruhe nach Schallbach — Anton Fischer in Niederwühl nach Hausach — Willi Hartmann in Reibshheim nach Bad Rippoldsau — Richard Iselin in Böglshheim nach Brombach — Otto Scheu in Arumbach nach Adolfszell — Julius Schleifer in Neumühl nach Nehl — Rudolf Sumser in Oberhausen, Amt Emmendingen, nach Denzlingen.

Zurückgenommen

Die Veretzung des Hauptlehrers Julius Schnader in Hüngheim nach Auerbach (N.M. S. 146).

In den Ruhestand verstet:

Die Hauptlehrer(in) Bernhard Bender in Neudorf — Wilhelm Kirner in Ladenburg — Luise Dettinger in Mannheim — August Zimmermann in Heidelberg.

Handarbeitshauptlehrerin Emma Strelin in Bühlertal.

Enthebung auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Theresia Winter an der Mittelschule in St. Georgen/Schw.

Gefallen für Volk und Reich:

Lehrer Klaus Mai in Blumberg am 2. September 1940.

Gestorben:

Hauptlehrer Heinrich Schnäbele in Hockenheim am 22. August 1940 — Studienrat Oskar Bertsch an der Carin Göring-Handelschule in Mannheim am 5. Sept. 1940 — Hauptlehrer a. D. Martin Weigold, zuletzt in Ostersheim, am 8. Sept. 1940 — Berufsschullehrer Karl Hofmann an der Gewerbeschule III in Karlsruhe am 11. Sept. 1940 — Hauptlehrer a. D. Karl Knecht, zuletzt in Wasenweiler, am 12. Sept. 1940. — Hauptlehrer Otto Kopp in Rust am 12. Sept. 1940 — Hauptlehrer Josef Sieber in Karlsruhe am 13. Sept. 1940 — Hauptlehrerin Franziska Brinkmann in Müllheim am 14. Sept. 1940.

IV. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Dr. Emil Freitag, Französische Grammatik. Verl. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. Preis RM. 2.60.

Die geschickt aufgebaute französische Grammatik mit ihren vielen Übungsstoffen hat den Vorteil, daß die Beispiele fast ausschließlich dem kaufmännischen Schriftverkehr entnommen sind. Das Buch erleichtert deshalb die Erlernung der französischen Handelskorrespondenz und wird zur Einführung in den einjährigen höheren Handelsschulen und Wirtschaftsoberschulen für die Hand des Schülers besonders geeignet empfohlen.

W. Scheuermann, Steinbach bei Wertheim, Geschichte eines fränkischen Bauernhofes 1214—1940.

Auf die Arbeit wird empfehlend hingewiesen.

In Franke's Verlag, Breslau 1, An der Sandkirche, ist eine Schrift erschienen mit dem Titel: „Unsere Frauen und die Jugend im Luftschutz“. Das Büchlein ist besonders geeignet und wichtig für die Ausbildung der Jugend im zivilen Luftschutz. Ich empfehle daher seine Anschaffung für die Schüler und Schülerinnen vom 13. Lebensjahr an aufwärts.

Das Heftchen kostet bei Sammelbezug 0,15 RM. Die Bestellungen sind, soweit Volksschulen in Betracht kommen, an die Kreisschulämter zu richten, die sie an den Verlag weiterleiten werden. Der Verlag wird die Hefte den einzelnen Schulen unmittelbar zusenden. Die übrigen Schulen bestellen unmittelbar beim Verlag.

Bei Beteiligung der Sparkassen oder der Gemeindeverwaltungen an der Beschaffung der Heftchen kann der Bezugspreis für die Schüler(innen) wesentlich ermäßigt werden.

B. Für die Lehrer:

Dr. Friedrich Wendler, Grundschulturnen. Die Leibeserziehung im 1., 2., 3. und 4. Schuljahr. Gemeinschaftsverlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., und Paul Hartung K.-G., Hamburg. Preis des 1. und 2. Heftes 0,50 RM., des 3. Heftes 0,80 RM., des 4. Heftes 1,— RM.

V. Mitteilung.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat die Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung für Orthopädeschuhmachermeister, die gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Herstellung von orthopädischen Maßschuhen vom 6. November 1938 (RGBl. I, S. 1572) erlassen worden ist, genehmigt.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbeamtstag Berlin, herausgegebene fachliche Vorschrift für die Zusatzprüfung in obengenanntem Handwerkszweig ist im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68, erschienen.